

Gesetz vom 2. Juni 1997 zur Ermächtigung des Staates, sich an der Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung des integrierten Seniorenzentrums in Redingen zu beteiligen.

Wir, JEAN, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau;

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 18. März 1997 und des Staatsrates vom 28. März 1997, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1.

Der Staat des Großherzogtums wird ermächtigt, sich nach den in einer Vereinbarung festzulegenden Modalitäten an der Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung eines Gebäudes in Redingen durch die Kongregation der Franziskanerinnen zu beteiligen, in dem ein integriertes Seniorenzentrum mit 110 Betten untergebracht werden soll.

Art. 2

Die Beteiligung des Staates an dem in Artikel 1 genannten Projekt darf unbeschadet der Entwicklung des jährlichen Baupreisindex die Summe von $\pm 528.000.000$ Francs nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 391,60 des halbjährlichen Baupreisindex. Falls der Fortgang der Arbeiten die Kongregation verpflichtet, den vom Staat gewährten, aber noch nicht ausgezahlten Teil der Zuschüsse vorzufinanzieren, verpflichtet sich der Staat, die Zinsbelastung für diesen Teil zu tragen.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Die Familienministerin, Château de Berg, den 2. Juni 1997.

Marie-Josée Jacobs Jean

Der Haushaltsminister,

Marc Fischbach

Parlamentsdok. Nr. 4178; ord. Sitzung 1995-1996 und 1996-1997.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.